

26.05.2020

## Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drs. 17/770)**

**Den Anforderungen der UN-BRK gerecht werden und Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsstörungen fördern und unterstützen**

„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.“  
§ 1 Schulgesetz NRW

Das Schulgesetz betont das Recht auf individuelle Förderung, dies gilt auch, wenn Teilleistungsstörungen vorliegen.

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland im März 2009 soll die Teilhabe am öffentlichen Leben von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen verbessert werden.

Besonders der Bildungssektor ist entscheidend für diese Teilhabe. In der UN-Konvention wird beschrieben, dass der Begriff der Behinderung nicht statisch zu sehen ist, sondern sich ständig weiterentwickelt und damit auch die Bekämpfung der daraus resultierenden Barrieren regelmäßig überprüft werden muss.<sup>1</sup>

Der Begriff der Behinderung umfasst dabei auch Teilleistungsstörungen, wie Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreibschwäche (LRS), die die betroffene Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern vor große Herausforderungen und Probleme stellen. Psychische und psychosomatische Erkrankungen können Folgen einer nicht diagnostizierten bzw. unverständenen Dyskalkulie oder LRS sein. Als Folge kann der Bildungsweg der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers nachhaltig negativ beeinflusst werden und damit die Chancen in der Berufsqualifikation erheblich gemindert werden. Daher ist es bei der Bewältigung der Probleme von großer Bedeutung, dass eine Teilleistungsstörung frühzeitig diagnostiziert wird, um die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere Dyskalkulie wird in Nordrhein-Westfalen immer noch nicht angemessen beachtet.

Dabei gehört Dyskalkulie bzw. Rechenstörung gemäß ICD-Code F81.2 zu den sogenannten Teilleistungsstörungen. Sie wird als eine Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten

---

<sup>1</sup> UN-Behindertenrechtskonvention – Präambel Absatz e)

beschrieben und ist laut dieser Beschreibung nicht durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder unangebrachte Beschulung erklärbar.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihrem aktuellem Beschluss „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ in der Fassung vom 15. November 2007 festgehalten, dass das Erscheinungsbild von besonderen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Rechnen nicht mit einer Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) gleichgesetzt werden könne. Daher könne auch Dyskalkulie nicht in der Leistungsbewertung berücksichtigt werden, sondern es sollen vielmehr pädagogische Möglichkeiten an den Schulen durch differenzierte Förderung ausgeschöpft werden.

Diese Auslegung wird den betroffenen Schülerinnen und Schülern längst nicht mehr gerecht und ignoriert die sich hieraus ergebenden Probleme und gravierende Folgen für den weiteren Bildungsweg der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Bei einer diagnostizierten LRS wird betroffenen Schülerinnen und Schülern aufgrund der momentanen Erlasslage in Nordrhein-Westfalen nur bis zur zehnten Klasse ein Nachteilsausgleich gewährt. In der entscheidenden Sekundarstufe II/ Oberstufe wird dieser demnach nicht mehr gewährt. Jedoch legen Schülerinnen und Schüler nicht mit dem Übergang in die Sekundarstufe II ihre Teilleistungsstörungen ab.

Bei diagnostizierter Dyskalkulie wird in Nordrhein-Westfalen aufgrund der aktuellen Beschlusslage der KMK in der gesamte Schullaufbahn kein Nachteilsausgleich gewährt.

Die aktuelle Erlasslage in Nordrhein-Westfalen zu Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen ist daher insgesamt weiterhin unzureichend und werden den Bestimmungen der UN-BRK nicht gerecht. Hier kommt es zu einem systemischen Bruch zwischen den KMK-Vorgaben und der UN-BRK, den es zu überwinden gilt.

Wir sind davon überzeugt, dass das Bildungssystem in Nordrhein-Westfalen in der besonderen Verantwortung steht, alle Schülerinnen und Schüler individuell nach ihren Fähigkeiten zu fördern und bei Bedarf besondere Unterstützung zu gewähren.

Daher ist es dringend notwendig, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Teilleistungsstörung, wie Dyskalkulie oder LRS, einen angemessenen Nachteilsausgleich und Notenschutz für ihre gesamte Bildungskarriere zugesprochen bekommen.

Nachteilsausgleiche stellen keine Privilegierung der betroffenen Schülerinnen und Schüler dar, sondern sie sind eine rechtlich abgesicherte Maßnahme zur Herstellung von Chancengleichheit.

Es handelt sich um Maßnahmen, die geeignet sind die Nachteile aufgrund von Teilleistungsstörungen so auszugleichen, dass die in den Lehrplänen definierten Kompetenzerwartungen ohne Verzicht auf Leistungsanforderungen erfüllt werden können.

Nachteilsausgleiche können z.B. in Form von Zeitzugaben, Nutzung technischer Hilfsmöglichkeiten oder die Modifikation von Aufgabenstellungen gegeben werden. Sie sollten sich jedoch am individuellen Erfordernis der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers orientieren. Dazu gehört auch ein Notenschutz für betroffene Schülerinnen und Schüler, der sicherstellt, dass ausschließlich die Leistungen bewertet werden, die Prüfungsgegenstand sind.

**Der Landtag beschließt:**

- Der Begriff der Behinderung ist nicht statisch, sondern entwickelt sich stetig weiter, woraus sich eine besondere Verantwortung für die Landesregierung ergibt diesen Begriff regelmäßig zu überprüfen und geeignete Maßnahmen für die Teilhabe der Betroffenen zu beschließen.
- Dyskalkulie und Lese-Rechtschreibschwäche sind Teilleistungsstörungen, die einer besonderen individuellen Förderung bedürfen.
- Betroffene Schülerinnen und Schüler haben während ihrer gesamten Bildungskarriere einen Anspruch auf angemessene individuelle Förderung zum Ausgleich ihrer Teilleistungsstörung
- Die Landesregierung entwickelt im Rahmen des 15. Schulrechtsänderungsgesetz wirksame Maßnahmen, um betroffene Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten Teilleistungsstörung nach individuellem Erfordernis Nachteilsausgleiche und Notenschutz zu gewähren.
- Die Landesregierung wird sich für eine Änderung der Beschlusslage der KMK einsetzen, sodass Dyskalkulie, Lese-Rechtschreibschwäche und andere von der WHO definierte Lernbeeinträchtigungen anerkannt werden und einheitlich im gesamten Bundesgebiet mit angemessenen Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Eva-Maria Voigt-Küppers  
Jochen Ott

und Fraktion